

► Prozessrecht

Rechtsbeschwerde wegen Nichtgewährung des letzten Wortes

| Wird im Straf- oder im Bußgeldverfahren dem Angeklagten/Betroffene nicht das letzte Wort gewährt (§ 258 StPO), ist eine darauf gestützte Revision bzw. Rechtsbeschwerde meist ein „Selbstläufer“. Das setzt aber voraus, dass die Verfahrensrüge oder ggf. die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG) ausreichend i. S. d. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO begründet worden ist. |

Darauf hat jetzt noch einmal das OLG Frankfurt a. M. (8.9.20, 2 Ss-OWi 817/20, Abruf-Nr. 218607) hingewiesen.

MERKE | Um die Verfahrensrüge ausreichend zu begründen, muss der tatsächliche Ablauf der Hauptverhandlung wiedergegeben werden. Wiederzugeben ist auch der für die Beurteilung der Beachtung des § 258 StPO maßgebliche Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls (OLG Jena VRS 108, 215). Darüber hinaus ist auch mitzuteilen, was der Betroffene im Falle der Gewährung des letzten Wortes vorgebracht hätte (u. a. OLG Frankfurt a. M. 14.8.18, 2 Ss-OWi 651/18; OLG Jena VRS 106, 273). Das gilt vor allem, wenn es um die Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen Versagung des rechtlichen Gehörs gem. § 80 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 OWi geht.

► Prozessrecht

Inhalt einer ordnungsgemäßen Urteilsformel

| Was gehört in die Urteilsformel? Diese Frage beantwortet das OLG Düsseldorf (1.10.20, 2 RBs 129/20, Abruf-Nr. 218606). |

Das AG hat den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verurteilt. Nach den Feststellungen des AG hatte der Betroffene die Tat innerhalb geschlossener Ortschaften begangen. Im Rechtsbeschwerdeverfahren hat die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen, jedoch den Tenor des erstinstanzlichen Urteils dahin zu ergänzen, dass der Betroffene wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften verurteilt wird.

Das OLG hat diese Ergänzung abgelehnt: Bei einer Verurteilung wegen Überschreitung der durch Zeichen 274 angeordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nach seiner Auffassung nicht in die Urteilsformel aufzunehmen, ob der Verstoß „innerhalb geschlossener Ortschaften“ oder „außerhalb geschlossener Ortschaften“ begangen wurde. Denn dieser Umstand gehört nicht zur rechtlichen Bezeichnung der Tat.

MERKE | Die Urteilsformel ist nicht der Ort, um für die Eintragung im FAER relevante Sachverhaltselemente zu beschreiben, die nicht zu den Voraussetzungen des verwirklichten Tatbestands zählen.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 218607



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 218606

Nicht alles muss in die Urteilsformel